

benen ihrer Uebung frühere königliche Erlasse aber Zusagen im Wege standen, und die in den besonderen Artikeln vom 2. Mai 1598 einzeln aufgeführt wurden. Bezüglich des Zutrittes zu den öffentlichen Aemtern, der Ausnahme in die Universitäten, Schulen und Krankenhäuser und des Tragens der öffentlichen Abgaben wurden die Hugenotten den Katholiken gleichgestellt. Zum Schutze ihrer Rechte ward ihnen in den Parlamenten oder hohen Gerichtshöfen eine entsprechende Vertretung durch Personen ihrer Confession zugesagt. Zum Unterhalt ihrer Prediger wurde ihnen, zwar nicht im Edict selbst, aber in den demselben beigegebenen Brevets, die jährliche Summe von 45 000 Thalern bewilligt; als Unterpfand des Friedens endlich wurden die festen Plätze, welche sie damals in Händen hatten, ihnen noch auf acht Jahre belassen. Das Edict begegnete, da die Eignisten ein Verbot des protestantischen Cultus, die Hugenotten zum Theil um beschränkte Religionsübung erwartet hatten, manchem Widerspruch. Die Parlamente erhoben gegen die Registrierung eine Reihe von Schwierigkeiten. Doch wurde der Widerstand glücklich überwunden, als der König sich zu einigen kleinen Modificationen verstand. Die Versammlung der protestantischen Abgeordneten, welche zu den Verhandlungen über den Vergleich einberufen worden war, blieb andererseits, um die Ausführung abzuwarten, auch nach Unterzeichnung des Edictes noch bei einander, und als sie endlich, dem wiederholten Befehle entsprechend, im Mai 1601 auseinanderging, erhielten die Hugenotten das Recht, zwei Deputirte zur Ueberwachung des Edictes an das Hoflager zu senden. Der Wortlaut des Edictes steht bei Bénédict, Hist. de l'Edit de Nantes, 3 vols., Delft 1693—1695; Weiss, Hist. des réfugiés protestants de France, 2 vols., Par. 1853; Drion, Hist. chronol. de l'Eglise protestante de France, 2 vols., Straßb. 1855; deutsch bei Sander, Die Hugenotten und das Edict von Nantes, Breslau 1885. Vgl. Thuanus, Historiae sui temporis, Paris. 1604; de Meaux, Les luttes religieuses en France au seizième siècle, Par. 1879; H. de l'Épinois, La Ligue et les Papes, 1886.

Das Edict machte wohl den Feindseligkeiten ein Ende. Von einem vollen Frieden konnte aber so lange nicht die Rede sein, als die Protestanten Sicherheitsplätze beanspruchten und in Händen behielten, und diese Lage dauerte länger, als ursprünglich in Aussicht genommen wurde. Im J. 1605 mußten ihnen die Plätze mit Zahlung der Termine vom Tage der Registrierung des Edictes in allen Parlamenten an auf weitere vier Jahre zugesprochen werden. Als dann Heinrich IV. durch Mörderhand gefallen war, verlangten die Protestanten 1611 eine nochmalige Verlängerung um zehn Jahre und stellten zugleich nicht bloß weitere Forderungen, sondern erneuerten auch die früher geschlossenen Einigungen mit dem Gelübniß, untrennlich verbunden zu bleiben. Da die Regierung, an deren Spitze bei der

Minderjährigkeit Ludwigs XIII. (1610—1643) dessen Mutter Maria von Medici als Regentin stand, zunächst nur einen Theil ihrer Forderungen bewilligte, lag die Gefahr eines neuen Bürgerkrieges nahe. Durch die Nachgiebigkeit einiger Großen wurde derselbe zwar noch glücklich verhütet, allein der Geist der Opposition, der die Gefahr heraufbeschworen, dauerte fort. Auf der Pariser Nationalsynode wurde im nächsten Jahre ein öffentlicher Tadel über diejenigen ausgesprochen, welche sich vom Hof hatten gewinnen lassen, und durch Abfassung einer neuen Unionsurkunde die Einheit der Partei gekräftigt. Als nach dem Eintritt Ludwigs in das Alter der Volljährigkeit die politischen Schwierigkeiten sich steigerten und der Prinz von Condé sowie die anderen unzufriedenen Großen im Herbst 1615 sich mit den Hugenotten verbündeten, erneuerten sich die Feindseligkeiten wirklich, und wenn dieselben auch schon im Anfange des nächsten Jahres wieder ein Ende nahmen, führten die kirchlichen Verhältnisse in Béarn in Wälsche einen weitem Zusammenstoß herbei. Hier hatte Heinrich IV. den Zustand, welchen seine Mutter Johanna daselbst mit Einführung der reformirten Religion 1570 in dem Fürstenthum herbeigeführt, im Wesentlichen belassen, indem er sich darauf beschränkte, den Katholiken an einigen Orten Religionsübung zu gestatten und zwei katholische Bischöfe einzusetzen; dem entgegen wurde 1617 durch eine Verfügung des Staatsrathes die Herstellung des katholischen Gottesdienstes an allen Orten und die Rückgabe aller Kirchengüter angeordnet. Dieß war eine Folge der Veränderung, welche in der Herrschaft über das Fürstenthum eintrat, als es statt des protestantischen einen katholischen Regenten erhielt, und die Hugenotten hatten um so weniger Grund, sich zu beklagen, weil sie für den Verlust des Kirchengutes eine Entschädigung aus den königlichen Domänen erhielten. Gleichwohl beschlossen sie, der Ausführung des Edictes sich zu widersetzen, und fanden dabei Unterstützung bei ihren Glaubensbrüdern in Frankreich. Als der König zur Durchführung des Edictes 1621 mit einem Heere in Wärsch erschien, stellte die allgemeine Versammlung der Hugenotten zu La Rochelle, nachdem ihre Vorstellungen keine Berücksichtigung gefunden, unter einem für die Katholiken äußerst verletzenden Siegel Vollmachten zur Werbung von Truppen und zur Erhebung von Abgaben aus. Die Feindseligkeiten, von denen sich jedoch viele Hugenotten durch das Versprechen des Königs, alle von ihm und seinem Vater erlassenen Edicte genau zu beobachten, fernhalten ließen, dauerten bis zum Frieden von Montpellier im Herbst 1622. Im J. 1625 brach indessen in Languedoc ein neuer Krieg (Friede vom 6. Februar 1626) und 1627 ein weiterer und größerer aus, in dem die Hugenotten unter Führung des Herzogs von Rohan Unterstützung bei England fanden, gegen welches sich Frankreich kurz zuvor mit Spanien verbündet hatte. Diese wiederholten Empörungen